

Bernhard-Weiß-Str. 6  
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

[www.berlin.de/sen/bjf](http://www.berlin.de/sen/bjf)

An alle Schulleitungen im Land Berlin

Geschäftszeichen II C 1 Fa  
Bearbeitung Maria Faust  
Zimmer 4B39  
Telefon (030) 90227 5050  
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227  
Fax +49 30 90227 6104  
E-Mail [maria.faust@senbjf.berlin.de](mailto:maria.faust@senbjf.berlin.de)

19.04.2021

## Informationen zur Testpflicht für Schülerinnen und Schüler ab dem 19. April 2021

Sehr geehrte Schulleiterin,  
sehr geehrter Schulleiter,

ab dem 19. April 2021 gilt eine Testpflicht für Schülerinnen und Schüler an Berliner Schulen. Diese wird in einem neuen § 5 der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung (SchulHygCoV-19-VO) geregelt. Diese Änderung der SchulHygCoV-19-VO wurde am 17.04. auf der Website der Senatsverwaltung für Bildung verkündet und trat am 18. April in Kraft. Die komplette Regelung zur Testpflicht können Sie hier nachlesen: <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften>

Die Regelungen zur Testpflicht, beinhalten wie folgt:

- Schülerinnen und Schüler, die am Präsenzangebot der Schule teilnehmen wollen (Präsenzunterricht, Betreuungsangebote und am Mittagessen) unterliegen grundsätzlich einer Testpflicht.
- Die Testpflicht kann erfüllt werden:
  1. durch Vorlage einer Bescheinigung, dass der Schüler oder die Schülerin einen PCR- oder Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vorgenommen hat und dieser Test negativ ausgefallen ist. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.oder

2. indem der Schüler oder die Schülerin unter Aufsicht in der Schule einen Selbsttest durchführt.
- Die Testpflicht gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die einen Nachweis über eine vollständige Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 vorlegen und die für den vollständigen Impfschutz nötige Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt.
  - Ausnahmemöglichkeiten von der Testpflicht gibt es für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung, einer vergleichbaren Beeinträchtigung oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs auch unter Anleitung keine Selbstanwendung eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vornehmen können. Über die Ausnahme von der Testpflicht entscheiden Sie als Schulleiterin bzw. Schulleiter.
  - Zudem besteht keine Testpflicht für die Teilnahme an Prüfungen.
  - Die Schule speichert die Testergebnisse bzw. den Nachweis der vollständigen Impfung. Die Testergebnisse werden 4 Wochen gespeichert. Der Nachweis der Impfung wird länger gespeichert, nämlich solange, wie die SchulHygCoV-19-VO gilt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Thomas Duveneck